



Überprüfung der Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren

Häufig gestellte Fragen

1 Warum wird die Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren überprüft?

Die im Oktober 2014 erlassene Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren verpflichtet die EZB, bis zum Jahr 2017 eine Überprüfung durchzuführen. Ziel der aktuellen Konsultation ist es, von Interessenträgern Rückmeldungen zu erhalten und diese im Hinblick auf mögliche Verbesserungen zu prüfen. Die Rückmeldungen zum Konsultationspapier liefern der EZB wichtige Erkenntnisse für eine förmliche Neufassung der Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren, sofern diese als zweckdienlich erachtet wird.

2 Gilt die Verordnung der EZB für alle Banken im Euroraum oder nur für die direkt von der EZB beaufsichtigten Banken, d. h. für bedeutende Institute?

Alle während des Gebührenzeitraums im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) beaufsichtigten Institute müssen auf der obersten Konsolidierungsebene Aufsichtsgebühren bezahlen. Allerdings bezieht sich die jährliche Aufsichtsgebühr – gemäß der in der Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren beschriebenen Methodik – auf den Status des beaufsichtigten Unternehmens als bedeutendes oder weniger bedeutendes Institut. Damit soll dem unterschiedlichen Ausmaß der Beaufsichtigung, die seitens der EZB für jede Kategorie erforderlich ist, Rechnung getragen werden.

3 Warum erhebt die EZB Aufsichtsgebühren?

Gemäß Artikel 30 der SSM-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates) erhebt die EZB eine jährliche Aufsichtsgebühr, um die Ausgaben für die Wahrnehmung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufsichtsaufgaben zu decken. Die Gebühr wird von Kreditinstituten, die in an der europäischen Bankenaufsicht teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassen sind, und von in teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassenen Zweigstellen von in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstituten erhoben.

4 Welche Teile der Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren unterliegen einer Überprüfung?

Der Schwerpunkt der Überprüfung liegt auf den Methoden und Kriterien für die Berechnung der jährlichen Aufsichtsgebühr, die von jedem beaufsichtigten Unternehmen und jeder beaufsichtigten Gruppe zu zahlen ist. Dies betrifft insbesondere die für die Festlegung der Methoden relevanten Bestimmungen der Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren, anhand derer die jährliche Aufsichtsgebühr berechnet, zugewiesen und erhoben wird, wie in Teil III (Festsetzung der jährlichen Aufsichtsgebühr) und Teil V (Rechnungsstellung) der Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren ausgeführt.

5 Wird Teil II (Ausgaben und Kosten) der Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren ebenfalls einer Überprüfung unterzogen?

Die Deckung der bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben anfallenden Ausgaben der EZB ist in Artikel 30 der SSM-Verordnung geregelt und somit nicht Gegenstand der Überprüfung der Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren.

6 Betrifft die Überprüfung die Gebühren, die Banken an ihre nationalen zuständigen Behörden entrichten?

Nein, die Überprüfung betrifft ausschließlich den Aufsichtsgebührenrahmen der EZB. Die Aufsichtsgebühren der nationalen zuständigen Behörden, die durch nationale Regelungen festgelegt werden, bleiben von ihr unberührt. Von der Überprüfung unberührt bleiben auch Änderungen des breiter gefassten Rechtsrahmens für die jährliche Aufsichtsgebühr der EZB, insbesondere die SSM-Verordnung.

7 Wie kann ich meine Kommentare einreichen?

Bitte verwenden Sie für die Einreichung Ihrer Kommentare das dafür vorgesehene Formular und machen Sie die erforderlichen Angaben. Bitte verweisen Sie bei jedem Kommentar auf die Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren unter Angabe des jeweiligen Artikels und der jeweiligen Seite. Bitte liefern Sie gegebenenfalls Beispiele und Daten.

Das ausgefüllte Formular können Sie per E-Mail oder per Post an die EZB senden. Nähere Einzelheiten finden Sie in der Rubrik „Einreichung von Kommentaren“.

8 Was geschieht als Nächstes? Welche Schritte sind als Nächstes geplant?

Beaufsichtigte Unternehmen und Gruppen sowie andere Interessenträger sind aufgefordert, sich an der öffentlichen Konsultation zu beteiligen. Alle Kommentare werden von der EZB geprüft und bei der förmlichen Neufassung der Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren berücksichtigt, sofern diese als zweckdienlich erachtet wird. Die EZB konsultiert die nationalen zuständigen Behörden über das Aufsichtsgremium und andere etablierte Foren. Das Ergebnis der Überprüfung wird 2018 auf der EZB-Website zur Bankenaufsicht veröffentlicht.

9 Wie wird die Aufsichtsgebühr für 2017 festgelegt?

Die jährliche Aufsichtsgebühr für 2017 wird nach der aktuellen in der Verordnung über Aufsichtsgebühren enthaltenden Methodik festgelegt. Weiterführende Informationen zum Zeitrahmen, relevante Fristen und praktische Informationen finden sich in der Rubrik „Aufsichtsgebühren“ auf der EZB-Website zur Bankenaufsicht.